

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gesetzgebender Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

(Votsschafft an den Vollziehungsrath, die rüftständigen Gehalte der Dekane und Pfarrer in dem ehemaligen Waadtland betreffend.)

Bürger Vollziehungsräthe! Der gesetzgebende Rath wird durch mitkommende Zuschrift der Dekane und Pfarrer der fünf Klassen des vormaligen Waadtlandes, auf das dringendste ersucht, zu verfügen, daß die Gehaltsausstände der sämtlichen Geistlichen, die mehr oder weniger in Noth oder Verlegenheit sich befinden, mit Beförderung bezahlt werden möchten, fürs einte; fürs andere dann geben sie vor, die Verwaltungskammer des Cantons Leman habe mehrere Capitalien von abgelösten Zinschriften, die ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, dieser oder jener Pfarr und gehörten; insbesondere aber ein Capital, von welchem der Helfer zu Morsee die Zinsen bezog, einkassirt, ohne sie wieder einzabur und zu gleichen Gunsten anzuwenden. Sie begehrn demnach, daß ihnen dafür mit Zinschriften von gleichem Werth oder durch unterpfändliche Verschreibung von Nationalgätern Eratz geschehen möchte, und daß indessen die davon gebührenden Zinsen den betreffenden Geistlichen zugestellt werden.

Wegen der Gehaltsrückstände findet der gesetzgebende Rath, da das Gesetz vom 22. August 1798, deutlich verordnet, daß für die Entschädigungen der Geistlichen, rüftischlich ihrer seit der Sequestrierung und nachherigen Aufhebung der Zehnden und Bodenzinsen erlittenen Verluste, von Staatswegen gesorgt werden solle, so sey es der Gesetzgebung heilige Pflicht, dieses Versprechen in genaue Erfüllung zu setzen. — Diesemnach werden Sie Bürger Vollziehungsräthe ersucht, den betreffenden Verwaltungskammern aufzutragen, daß sie mit Beförderung nicht nur die eingegangenen Bodenzinse, nach einer verhältnismäßigen Eintheilung, den Geistlichen auf Rechnung abliefern, sondern auch ohne Verschub ihre Rechnung der dagerigen Einnahmen und Ausgaben mit einem gereuen Etat der noch zu bezahlen übrig bleibenden Rückstände einsenden, welche Sie dann B. Vollz. Räthe, zu seiner Zeit dem gesetzgebenden Rath zu fernerer Besichtigung zukommen zu lassen belieben.

In Betreff der veräußerten Kirchengüter aber, werden Sie B. Vollz. Räthe ersucht, bey der Verwaltungskammer des Cantons Leman den nöthigen Bericht einzuziehen, und sodann denselben auch dem gesetzgebenden Rath mitzutheilen.

Die Finanzcommission erstattet über Nationalgüter,

Verkäufe in den Districten Willisburg und Peterlingen, C. Freiburg, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über Nationalgüter. Verkäufe im Canton Zürich einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencomm. berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Adresse Pfarrers Feers von Luzern (S. dieselbe S. 1181, 82.), wird als unsörmlich zufolge des Gesetzes über die Formlichkeiten der Bittschriften, bey Seite gelegt.

2. Urs Meister von Herbetswyl, bittet als ein dürtiger Vater von 7 Kindern um die endliche Bezahlung einer restanzlichen Staatschuld von L. 577 für beschuldigte Lieferungen an Wein und Speisen, die er als damaliger Lehenwirth zu Oberdorf an die Anfangs des Jahrs 1798 daselbst gestandenen Solothurner und Berner Truppen, auf Befehl ihres Commandanten gemacht hat, einerseits; anderseits beschwert er sich über die von der Verwaltungskammer verhängte Schliessung seines schon vor der Revolution in dem nemlichen Haus zu Solothurn existirten Pintenschanks, und sieht um Wiedereröffnung desselben als seines einzigen Brodverdienstes. Die Pet. Com. glaubt, beide Gegenstände gehören vor die Vollziehung, und rathet daher an, sie derselben zu überweisen. — Angenommen.

3. Zu Budisholz, Distr. Ruswyl, Canton Luzern, haben die Gemeindsbürger einhellig erklärt, statt der bisherigen Eintheilung der Holzrechtsamen auf die Häuser, ihre Gemeindewaldung gänzlich nach einem gegebenen Maßstab und unter gewissen Vorbehälten unter sich zu theilen; zu diesem Ende bewerben sie sich um die Bewilligung des gesetzgebenden Raths.

Die Untersuchung dieses Begehrens wird ohne Zweifel der staatswirtschaftlichen Commission aufgetragen werden. — Angenommen.

4. Die Munizipalitäten mehrerer Bezirke in C. Luzern beschweren sich über den partiellen Beschluss der Vollziehung, der ausschließlich dem C. Luzern allein, die Errichtung eines Jahr-Zehnds zu Unterstützung der unbezahlten Geistlichen dieses Cantons auferlegt. Sie verlangen, daß dieser Beschluss entweder zerichtet oder in eine über ganz Helvetien sich erstreckende Generalmaßregel verwandelt werde. Indessen machen sich diese Munizipalitäten anscheinig, mittels einer Vermögensanlage, ihre Geistlichen mit baarem Geld zu unterstützen. Die Pet. Com. trägt an diese Bittschrift der Finanzcom. zu überweisen. — Angenommen.

(Die Forts. folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteli.



Samstag, den 25 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 5 Floreal IX.

## Gesetzgebender Rath, 26. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommission über verschiedene Gegenstände:)

5. Die Deputirten der Gemeindsbürger (ex vicini) von Agno, Distrikt und Canton Lugano, haben vernommen, daß die fremden Einwohner (ex forastieri) nach ihren eingesandten Gründen und Gegengründen, dem Gesetzgebungs-rath ohne ihr Wissen, noch eine andre Bittschrift zugeschickt haben. Da sie den Inhalt dieser Schrift nicht kennen, so hoffen sie, im Falle dieselbe etwas Neues in Betreff ihrer Streitigkeiten enthalte, daß der Gesetzgebungs-rath die Bemerkungen der ex vicini darüber verlangen werde.

Bey dieser Gelegenheit glauben sie sich verpflichtet, eine Bemerkung über den ihnen mitgetheilten Protokollausszug vom 24. Febr. zu machen, nämlich: daß sie niemals auf eine Theilung ihrer Gemeindgüter gedacht noch dieselbe vorgeschlagen haben, sondern nach dem Gesetz vom 4. Mai 1799, auf das Ansuchen einiger Partikularen, einem jeden Gemeindsbürger einen Bezirk von 4 pertiche ihrer Gemeindweiden zur Anbauung und Nutzung angewiesen haben. Sie bemerken weiters, daß, als das Gesetz vom 15. Dec. 1800 fund gemacht wurde, die oben angeführte Anweisung schon geschehen war, und erklären, daß sie, im Fall einer endlichen Theilung, der Vorschrift dieses letzten Gesetzes, mit der Mittheilung ihres Projektes an den Gesetzgebungs-rath um die Genehmigung, pünktlich Genüge leisten werden.

Da die Munizipalitätscommission sich wöchentlich mit diesem Gegenstande beschäftigt, so rathet Ihnen die Pet. Commission an, diese neue Bittschrift der Gemeindsbürger von Agno an dieselbe zu überweisen. — Ange nommen.

6. Bürger Joseph Brunetti, Munizipalbeamter der Gemeinde Orbedo, Distrikt und Canton Bellinz., wünscht ein Gesetz, wodurch auch in diesen Gegenden das Blutzugrecht eingeführt werde, und begeht insbesondere, daß man ihm durch einen Beschluss gestatte, ein Stück Gut, welches einer seiner Averwandten verkaufen will, vorzugsweise an sich zu ziehen.

In Erwägung, daß durch das Gesetz v. 20. Brach monat 1800 das Blutzugrecht in der ganzen Republik abgeschafft worden ist, glaubt Ihre Pet. Commission Ihnen vorschlagen zu müssen, in das Begehren des B. Brunetti nicht einzutreten. Angenommen.

7. Bürger des Dorfes Neyres, Pfarr Monthey, verlangen Theilung eines Theiles ihrer Gemeindgüter; andere Bürger dieser Gemeinde widersetzen sich der Theilung. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

8. Zwei Wundärzte in der Gemeinde Moudon verlangen von der Gemeindeskasse der Gemeinde, Raum zu Errichtung eines botanischen Gartens, den ihnen diese verweigert. Der Rath tritt in dieses Begehr nicht ein.

9. B. David Vorcard von Montreux klagt über ungesetzliche Formalitäten, zu denen man ihn als Käufer von Nationalgütern, anhalten will. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

10. Eliten aus der Gemeinde La Groye C. Leman, verlangen ihren rückständigen Sold. Wird an die Vollziehung gewiesen.

11. B. Crassaz, Arzt zu Moudon, verlangt für eine Badeanstalt von künstlichen Mineralwassern, Entfernung von der Patentgebühr. Wird an die Polizey commission gewiesen.

12. Der Weibel am Cantonsgericht Freyburg bittet um Gehaltszahlung und Rückstände. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Folgendes Schreiben des G. Schuep, Exrepresentant aus dem Cant. Solothurn, wird verlesen:

„B. Gesetzgeber! Der 1<sup>te</sup> Artikel des zu Luneville abgeschlossenen Friedenstrakts garantirt Helvetien seine Unabhängigkeit, und dem Volk die Freyheit, sich eine Verfassung zu geben, die es angemessen findet; zwey unschätzbare Vortheile, die, wann sie weise benutzt werden, dem helvetischen Volk in wenigen Jahren seine ausgestandenen Leiden vergessen machen würden. — Welches mag nun jene Staatsverfassung seyn, die das helvetische Volk, das heißt, der schende, vernünftige, redliche Theil allgemein wünscht? Ganz gewiß und unwidersprechlich diejenige, die uns und unseren Kindern eine ungestörte gerechte Freyheit und Gleichheit der Rechte zusichert; zur Erreichung dieses Hauptzwecks aber kann keine andere Grundlage angenommen werden, als das Princip der Einheit mit einer repräsentativen Regierung; jede andere Basis ist Füllerwerk und würde über kurz oder lange das helvetische Volk wieder in Abhängigkeit von äußern Mächten und in Slaverey seiner Regenten führen. Lasset, B. G., den Städte-Pöbel winseln und rasen. Das Volk ist für Euch und verdankt Euch, daß Ihr durch Euer neuertliches kraftvolles, kluges und würdiges Beiraten seine Freyheit gerettet habet; bleibt ferner standhaft und einig; Ihr werdet jede Intrigue, jedes Machwerk der Uebelgesinnten und der Elenden in seiner Geburt zertrümmern; nur sey es Euch tief eingesprägt, daß bei Einführung der neuen Verfassung das Wohl des Volkes zugedacht und würdigen Beamten auvertreut und kein Unterschied bei den Wahlen zwischen Stadt und Landbürgern beobachtet werde. Ich bin übrigens versichert, B. Gesetzgeber! daß neun Zehnttheile von den Einwohnern des Cantons Solothurn mit Herz und Hand diesen Euren Gesanungen sich zu unterziehen bereit stehn.“

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

Bürger Gesetzgeber! Die Klagen über den Verfall der Waldungen und den daraus entstehenden Holzmaugel werden immer allgemeiner, und es wird immer dringender, Verordnungen über die Forstpolizei herauszugeben. Da aber eine gründliche und umfassende Arbeit über diesen Gegenstand weitläufige Untersuchungen erfordert, und also nicht in kurzer Zeit zu Stande kommen kann, so glaubt Sie der Volk. Rath gegenwärtig nur auf einen der größten Missbräuche in der Benutzung der Waldungen aufmerksam machen, und Sie einladen zu müssen, demselben so bald möglich abzuheissen, nemlich dem

Weidgang in den Wäldern. Es wäre überflüssig Ihnen vorzustellen, welcher Schaden dadurch den Wäldern verursacht wird, da es auffallen muß, daß dadurch nicht nur viele größere Stämme zu Grunde gerichtet werden, sondern auch der Aufwuchs, besonders des Laubholzes, beynahe unmöglich gemacht wird. In einigen Cantonen sind die schädlichen Folgen dieses Weidgangs schon längst gefühlt und derselbe abgeschafft worden; in vielen Gegen- den aber hat das Privatinteresse der Weidrechtsbesitzer bisher die Aufhebung desselben verhindert. Sie Bürger Gesetzgeber haben durch das Gesetz vom 4. April 1800 bereits das Weidrecht auf angebautem eigenthümlichem Land als lostäufisch erklärt, da Sie den nachtheiligen Einfluß, welchen dasselbe auf den Landbau hat, anerkannten. Allein sowohl dieses Gesetz als das nachherige vom 26. Herbstm. bezieht sich bloß auf das zum Ackerbau oder Heuwachs angepflanzte Land. Deswegen lader Sie der Volk. Rath ein, diese Gesetze mit den nöthigen Modifikationen auf die Waldungen auszudehnen und unter Vorbehalt der allfällig zu gebenden Entschädigungen, den Weidgang in Wäldern für alles Vieh unter angemessener Straße zu verbieten.

(Die Forts. folgt.)

## National-Schäfammer.

Weisung der Commissarien der Nationalsschäfammer, welchen laut Artikel 41. und 105 des Beschlusses vom 10. Horn. 1801, die Ausführung des Art. 10. des Gesetzes vom 15. Dezember 1800, und die Organisation der durch obigen Artikel verordneten Stempel-Gebühr aufgetragen ist:

### Tarocken- und Karten-Spiel.

§. 1. Der Stempel soll auf die verschiedenen Arten von Karten aufgedruckt werden, wie folgt:

a. Bey den französischen Karten auf das Schüppen-A. s.

b. Bey den deutschen, auf den Schellen-Achter.

c. Bey den Tarocken, auf den Tod.

§. 2. Alle Partikularen, Karanten und Kartensfabrikanten sollen unmittelbar nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Weisung, alle eten benannten Karten, sorgfältig eingepackt und mit einer Note über die erwähnten eingeschickten Karten begleitet, dem Einnehmer ihres Distrikts zustellen, welcher dieselben sogleich durch den Ober-Einnehmer an das Stempelamt einsenden wird.